

Merkblatt

Fettabscheider

Bei Betrieben wie z.B. Gaststätten, Hotels, Pizzerien, Imbissstuben, Mensen, etc., die Fette und Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs aus dem Schmutzwasser zurückhalten müssen, sind Fettabscheideranlagen einzubauen.

Ohne Fettabscheideranlagen kann sich das Fett in den privaten und öffentlichen Abwasserleitungen absetzen. Das hat zur Folge, dass es zu Verstopfungen, Geruchsbelästigungen und Korrosionen innerhalb der Kanalisation kommen kann.

Zur Sicherstellung der ordnungs- und satzungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer gemäß § 5 der Technischen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 19.04.2021 sechs Wochen vor dem Einbau der Abscheideranlagen beim Stadtentwässerungsbetrieb unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen (2-fach) eine Anschlussgenehmigung einzuholen.

Hierbei ist dem Stadtentwässerungsbetrieb eine prüfbare Berechnung der Nenngroße vorzulegen, diese sollte nach der Gleichung (1) der DIN EN 1825-2 erfolgen. Im Anschluss an die Berechnung ist die nächsthöhere Nenngroße nach DIN EN 1825-1:2000, Abschnitt 4 zu wählen.

Der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf bietet vor dem Einbau einer Fettabscheideranlage eine kostenlose Beratung bzgl. des Aufstellortes, der Nenngroße, der Funktionalität und der Entsorgbarkeit an.

Fettabscheideranlagen sowie deren Abläufe, die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden, sind nach DIN EN 1825-2 über eine nachgeschaltete Abwasserhebeanlage zu entwässern. Hier sind Abwasserhebeanlagen nach DIN EN 12050-1 oder DIN EN 12050-2 oder Pumpenanlagen im Sinne von DIN EN 752, jeweils mit Doppelpumpen und Rückstauschleifen, zu verwenden.

Die Abläufe von Handwaschbecken dürfen grundsätzlich nicht an eine Fettabscheideranlage angeschlossen werden.

Die Beruhigungsstecke vor der Abscheideanlage muss die 10-fache Länge der Dimension der Zulaufleitung aufweisen, damit eine entsprechende Abtrennung des Fettes / der Öle in der Abscheideanlage gewährleistet ist.

In einer Fettabscheideranlage bilden sich aggressive und säureartige Dämpfe. Aus diesem Grund sollte bei der Montage darauf geachtet werden, dass säurebeständige Rohrleitungen eingebaut werden.

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen, Korrosionsgefahren und Ansammlung von Faulgasen innerhalb der Entwässerung ist bei Abscheideanlagen sicherzustellen, dass

- Zulaufleitungen an Abscheideanlagen unmittelbar über Dach be- und entlüftet werden. An diese Lüftungsleitungen dürfen keine anderen Lüftungen angeschlossen werden
- die Lüftungsleitung von Hebeanlagen nicht mit der zulaufseitigen Lüftungsleitung der Abscheideanlage verbunden ist
- die Lüftungsleitung der Abscheideanlage und der Abwasserhebeanlage in dem doppelten Mindestabstand nach DIN EN 1986: 100: 2008-05, 6.5.1, voneinander über dem Dach ausgeführt werden sollten
- alle an der Abscheideanlage angeschlossenen Anschlussleitungen von mehr als 5 m Länge gesondert entlüftet werden müssen
- bei einer Zulaufleitung zur Abscheideanlage von mehr als 10 m, die Zulaufleitung so nah wie möglich an der Abscheideanlage mit einer zusätzlichen Lüftungsleitung zu versehen ist

Belüftungsventile dürfen entsprechend der DIN 1986- 100, Punkt 8.2.3.4 in rückstaugefährdeten Bereichen und für die Lüftung von Behältern, z.B. Hebeanlagen, Abscheidern nicht eingesetzt werden.

Nach erfolgtem Einbau und vor Inbetriebnahme der neu installierten Fettabscheideranlage ist auf Grundlage der Abwassersatzung eine Kontrolle durch den Stadtentwässerungsbetrieb durchzuführen zu lassen. Ansprechpartner für die Beratung und Überprüfung ist Herr Zech, Tel. 0211 89-93845.

Der Stadtentwässerungsbetrieb ermöglicht ihnen gegen ein Entgelt eine Reinigung der Fettabscheideranlagen. Falls Sie die Entleerung durch den Stadtentwässerungsbetrieb durchführen lassen möchten, setzen Sie bzw. Ihr Betreiber sich direkt mit Herrn Binder unter der Rufnummer 0211 89-99375 in Verbindung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit ihre Fettabscheideranlagen durch einen Fachbetrieb entleeren zu lassen. Die Fettabscheideranlagen sind in der Regel einmal im Monat zu reinigen und wieder mit Frischwasser zu befüllen.

Der Betreiber einer Fettabscheideranlage ist verpflichtet, bei der Entsorgung von Fettabscheiderückständen bestimmte Sorgfaltspflichten zu beachten.

Danach ist zu jedem Fettabscheider ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem Tagebuch ist zu dokumentieren:

- durchgeführte Eigenkontrollen
- Entsorgungen
- durchgeführte Wartungen
- Inspektionen
- verwendete Reinigungsmittel

Das Betriebstagebuch ist vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen dem Stadtentwässerungsbetrieb vorzulegen.

Die Begleitscheine des Fachbetriebes sind als Entsorgungsnachweis dem Stadtentwässerungsbetrieb bis zum 4. Quartal eines Kalenderjahres unaufgefordert einzureichen.

Die Zugänglichkeit zur Abscheideanlage für die Reinigungsfahrzeuge muss grundsätzlich gewährleistet sein und ist schon bei der Planung der Abscheideanlage zu berücksichtigen. Ist eine direkte Zugänglichkeit nicht möglich, muss eine feste Saugleitung, die mit dem Stadtentwässerungsbetrieb abzustimmen ist, installiert werden.

Der Einsatz biologisch aktiver Mittel wie z.B. enzymhaltiger Produkte zur Umsetzung der Fettstoffe bzw. zur sogenannten Selbstreinigung in Abscheideanlagen für Fette sowie den dazugehörigen Zulaufleitungen ist gemäß § 8 der Abwassersatzung und nach DIN 4040- 100 nicht zulässig. Gelangen Wasch-, Spül-, Reinigungs-, Desinfektions- und Hilfsmittel ins Abwasser, so dürfen keine stabilen Emulsionen gebildet werden.

Rechtsgrundlage

Technische Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf
(Abwassersatzung) vom 19.04.2021



Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb